

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Mai 1960

74/A.B.
zu 93/J

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten Mark und Genossen haben am 23. März d.J. einen Erlass des Bundesministers für Unterricht an die Rektorate der österreichischen Hochschulen zum Anlass genommen, um an die Bundesregierung die Anfrage zu stellen, ob sie bereit ist, im Interesse einer rechtsstaatlichen Verwaltung diesen Erlass im Hinblick auf seine verfassungsmässige und gesetzliche Grundlage zu prüfen und dem Nationalrat darüber Bericht zu erstatten.

Bundeskanzler Ing. Raab hat diese Anfrage namens der Bundesregierung auf Grund eines Ministerratsbeschlusses vom 10. Mai 1960 wie folgt beantwortet:

Wenngleich die Vollziehung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zufolge ihres Art. 152 der Bundesregierung als solcher obliegt, besitzt die Bundesregierung gerade im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes selbst über Stellung, Organisation und Funktion der Bundesregierung keine unmittelbare Möglichkeit, die von den einzelnen Bundesministern gesetzten Akte auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit zu prüfen und ein Werturteil über die rechtliche Zulässigkeit des Handelns oder Nichthandelns eines Bundesministers in dem ihm übertragenen Wirkungsbereich abzugeben.

Zufolge Art. 69 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Bundesregierung als Kollegialorgan den einzelnen Bundesministern gegenüber funktionell nicht übergeordnet. Es gilt grundsätzlich nicht das Kollegialsystem, sondern das Ministerialsystem.

Sicher - und dies sei hier auch mit Nachdruck unterstrichen - ist die Bundesregierung ebenso wie jeder einzelne Bundesminister für die Verfassungsmässigkeit und Gesetzmässigkeit der im Rahmen ihrer jeweils in Betracht kommenden Zuständigkeiten zu setzenden Akte rechtlich und politisch verantwortlich. Ein Werturteil über das verfassungsmässige oder gesetzmässige Vorgehen eines einzelnen Mitgliedes der Regierung kann die Bundesregierung jedoch schon im Hinblick auf den Grundsatz der Einstimmigkeit nicht abgeben, womit nicht gesagt ist, dass die Bundesverfassung nicht mittelbar oder unmittelbar Handhaben bietet, um das verfassungsmässige und gesetzmässige Vorgehen der Mitglieder der Bundesregierung und des Kollegialorgans "Bundesregierung" selbst sicherzustellen.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die gegenständliche Anfrage, die eine Massnahme betrifft, die ausschliesslich in die Zuständigkeit eines einzelnen Bundesministers fällt, an diesen selbst gerichtet werden sollte.